

## **Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Ristle“, Gemeinde Rottenbuch**

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB gibt darüber Auskunft, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Gemeinde Rottenbuch hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Ristle“ beschlossen, um in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes am Standort „Ristle“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planrisch vorzubereiten.

Zum Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und in einem Umweltbericht als abwägungsrelevante Grundlage beschrieben werden.

Als wesentliche Umweltauswirkung sind die Nutzungsänderung sowie die Veränderungen des Landschaftsbildes zu werten. Durch die Standortwahl (geringe Einsehbarkeit, keine Inanspruchnahme von Flächen mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft) und durch Eingrünungsmaßnahmen kann den Ausgleichsverpflichtungen im Plangebiet vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit bezogen sich im Wesentlichen auf Belange von Natur und Landschaft, insbesondere auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf Belange der Land- und Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft. Die Einwendungen wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung behandelt, ihnen wurde teilweise durch Ergänzung und Konkretisierung der Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Rechnung getragen.